

Sitzungsunterlagen

Rat

17.11.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Tagesordnungsnachtrag Nr. 3 Rat	3
Vorlagendokumente	4
* TOP Ö 2 21. Änderung der Hauptsatzung	4
Vorlage 2020/0660/2	4
TOP 04 Antrag SPD und GRÜNE vom 19.10.2020 2020/0660/2	11
TOP 04 Antrag CDU vom 2.11.2020 2020/0660/2	15
Anfragen CDU-Fraktion vom 9.11.2020 2020/0660/2	17
CDU_Antrag_Bürgerausschuss_12.11.2020 2020/0660/2	19
CDU_Ergänzungsantrag_Inklusionsbeirat_12.11.2020 2020/0660/2	21
FDP_Antrag_Änderung_Hauptsatzung_13.11.2020 2020/0660/2	22
zu_TOP_2_Initiative_für_den_Erhalt_der_Ortsvorsteher_öffentlich 2020/0660/2	24
* TOP Ö 9 Benennung der Ausschussmitglieder	27
Vorlage 2020/0664	27
TOP 13 Antrag CDU vom 2.11.2020 2020/0664	38
TOP 09 Vorschläge zur Ausschussbesetzung 2020/0664	39
TOP 09 Vorschläge zur Ausschussbesetzung_aktualisierte_Liste_Jugendhilfeausschuss 2020/0664	42

STADT TROISDORF · Der Bürgermeister · Postfach 1761 · 53827 Troisdorf

Ratsbüro, Wahlen und Abstimmungen

Bearbeiter Petra Göllner
Durchwahl (0 22 41) 900-311
Zentrale (0 22 41) 900-0
Telefax (0 22 41) 900-8311
E-Mail ReichwaldG@Troisdorf.de
Zimmer E 16

Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen Co-IV/RB/Gö

Datum 16. November 2020

An die
Mitglieder des
Rates

Sitzung des Rates am 17. November 2020
hier: Nachtrags-/Tischvorlage Nr. 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte folgende Nachtrags-/Tischvorlage zur Sitzung des Rates zur Kenntnis zu nehmen und Ihre Unterlagen entsprechend zu ergänzen:

öffentlicher Teil:

	Umdruck des Anschreibens der Initiative für den Erhalt der Ortsvorsteher	Übergabe von <u>531</u> Unterschriften der Initiative für den Erhalt der Ortsvorsteher
zu TOP 9	Benennung der Ausschussmitglieder	aktualisierte Liste - Jugendhilfeausschuss

nichtöffentlicher Teil:

	Umdruck des Anschreibens und der Unterschriften der Initiative für den Erhalt der Ortsvorsteher	Übergabe von <u>531</u> Unterschriften der Initiative für den Erhalt der Ortsvorsteher
--	--	---

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Petra Göllner

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	17.11.2020			

- Betreff:** 21. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 07. Oktober 1999
hier:
1. Aufgabenzuweisung an Ortschaftsausschüsse (gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19. Oktober 2020)
2. Aufgabenzuweisung und Beratungsfolge zum Integrationsrat (mündlicher Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 3. November 2020)
3. Bildung der Ausschüsse innerhalb der Hauptsatzung (Antrag der CDU-Fraktion vom 2. November 2020)
4. Verzicht auf erhöhte Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende (Antrag der CDU-Fraktion vom 2. November 2020)

Beschlussentwurf:

Hinweise:

1. Änderung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates möglich (26 Stimmen).
Der Beschluss zu Ziffer 4. bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Rates.
2. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

1. Zu Aufgabenzuweisung an Ortschaftsausschüsse

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

2. Zur Aufgabenzuweisung und Beratungsfolge zum Integrationsrat

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

3. Bildung der Ausschüsse innerhalb der Hauptsatzung

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

4. Verzicht auf erhöhte Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

Sachdarstellung:

1. Aufgabenzuweisung an Ortschaftsausschüsse (§ 3 der Hauptsatzung):

Der Rat der Stadt Troisdorf hatte in seiner Sitzung am 3.11.2020 mehrheitlich durch eine Änderung des § 3 der Hauptsatzung die Bildung von Ortschaftsausschüssen für einige Ortsteile beschlossen. Dabei wurde die Entscheidung über eine genauere Aufgabenzuweisung in die Ratssitzung am 17.11.2020 vertagt.

Mögliche zu übertragende Aufgaben und wenn ja auf wen:

Auch wenn es in der bisherigen Hauptsatzung der Stadt Troisdorf heißt, dass die Ortsvorsteher „mit folgenden Geschäften der laufenden Verwaltung“ beauftragt sind, sind diese übertragenen Aufgaben mit Blick auf eine gebotene Differenzierung zu den Ortsausschüssen genauer in den Blick zu nehmen. Da Ortsvorsteher gesetzlich auch solche Aufgaben wahrnehmen konnten, war diese Klassifizierung bislang belanglos.

Soweit der Antragsteller die Bewirtschaftung der Zuschüsse für Altenfeste und Brauchtumspflege nach näherer Feststellung in den zuständigen Fachausschüssen auf beide (Ortsvorsteher und Ortsausschüsse) übertragen wissen will, ist dies nach Auffassung der Verwaltung möglich, weil es sich tatsächlich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (nicht aber -wie beantragt- auf die Vorsitzenden oder die Stellvertreter).

Auch die Organisation von Altenfesten und sonstigen Veranstaltungen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohner der Ortschaft fördern sollen, können insoweit auf beide (Ortsvorsteher und Ortsausschüssen [nicht aber -wie beantragt- auf die Vorsitzenden oder die Stellvertreter]) übertragen werden, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Die Recherche der Verwaltung bei solchen Gemeinden, die die Organisation von Festen auf Bezirksausschüsse übertragen haben, hat ergeben, dass dort letztendlich die Verwaltung als verantwortlicher Veranstalter auftreten muss - dies wohl auch aus haftungsrechtlichen Gründen. Die Übernahme einer solchen Veranstaltungsorganisation –mit Auseinanderfallen von Organisation und Veranstalter- verursacht selbstverständlich zusätzlichen Personalaufwand. Demgegenüber ist die Übertragung auf die natürliche Person des Ortsvorstehers –wie bislang gehandhabt- auch haftungsrechtlich unproblematisch.

Die Überbringung von Glückwünschen der Stadt bei Ehe-, Alters- und Vereinsjubiläen sind rein repräsentativer Art. Insoweit obliegt es alleine dem Bürgermeister, eine Entscheidung zu treffen, ob und wen er mit diesen Aufgaben betraut, damit diese in seinem Namen wahrgenommen werden. Insoweit kann es in der Hauptsatzung dazu keine bindende Regelung geben. Die Regelung kann zwar –wie beantragt – lauten, erzielt aber nach Auffassung der Verwaltung keine Bindung gegenüber dem Bürgermeister.

Zu einzeln beantragten Regelungen der Antragsteller:

Besonderes Augenmerk ist hinsichtlich der beantragten Formulierung, wonach die Ortschaftsausschüsse „**zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft berühren, zu hören**“ sind, zu legen. Das dies bislang die Ortsvorsteher waren, ist der Historie geschuldet.

Diese Regelung ist dem Anhörungsrecht der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten nachgebildet, die nach der Gesetzeslage ausdrücklich verpflichtet sind, mit Blick auf ihre Größe entsprechende Bezirksvertretungen zu bilden. Entsprechend der dazugehörigen Kommentierung ist unter „wichtigen Angelegenheiten“ nicht alles zu verstehen, was den Ortsbezirk berührt, weil er eben ein Teil der Stadt ist. Dagegen berührt eine Angelegenheit den Ortsbezirk dann, wenn sie ausschließlich diesen Stadtbezirk betrifft (zum Beispiel Errichtung einer öffentlichen Einrichtung im Bezirk) oder sich dort in besonderer Weise auswirkt.

Sind verschiedene Bezirke betroffen und liegt den Beschlussvorschlägen der Verwaltung ein einheitlicher Maßstab und ein gleichmäßiges Handlungsprogramm zu Grunde, die eine besondere Betroffenheit einzelne Bezirke nicht nach sich zieht, ist dies ein starkes Indiz gegen die Annahme einer den Stadtbezirk berührenden Angelegenheit.

Die „Wichtigkeit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Nach der Kommentierung besonders erwähnt sind Planungs- und Investitionsvorhaben innerhalb des Ortsbezirks sowie die Verabschiedung von B Plänen, die den Ortsbezirk ganz oder teilweise betreffen.

Die Verwaltung sieht insbesondere drei gravierende Probleme:

1. Mit Blick auf das Vorgenannte und die Unbestimmtheit der Begrifflichkeit kann die Zuweisung von Zuständigkeiten an Ortschaftsausschüsse immer wieder zu Abgrenzungsproblemen führen, selbst wenn man durch eine konkretere Fassung Verbesserungen erreichen könnte.
2. Zudem weist die Verwaltung darauf hin, dass durch eine derartige Regelung, egal wie genau und präzise sie gefasst würde, Angelegenheiten im Rat und in den Ausschüssen in jedem Fall weiter zeitlich verzögert werden, da eine Vorabbeteiligung des Ortschaftsausschusses notwendig wäre. Dies hätte im Übrigen auch Auswirkungen auf Dringlichkeitsentscheidungen auf der Ebene des Rates. Diese können wegen fehlender Anrufung der Ortschaftsausschüsse die Anhörung nicht ersetzen. Fehlt in einem solchen Fall die erforderliche Anhörung des Ortschaftsausschusses, haftet der Dringlichkeitsentscheidung ein Mangel an.
3. Zudem ist mit einem erheblichen zusätzlichen personellen Aufwand zur richtigen Abgrenzung zu 1. wie auch zur Feststellung der richtigen Beratungsfolge (siehe 2.) zu rechnen. Dies würde aus Sicht der Verwaltung bei sieben Ortschaftsausschüssen erhebliche Personalressourcen binden und damit zusätzliche Personalstellen bedingen. Darüber hinaus würden derzeit gebündelte Aufgaben wie z.B. Pflegeschnitte des Stadtgrüns auseinander dividiert mit der Folge von möglichen Kostensteigerungen und zusätzlicher Vergabeverfahren.

In der Ratssitzung am 3.11.2020 wurde von den Antragstellern der Wunsch nach einer Größe von 9 bzw. 13 Mitgliedern für die vorgesehenen Ortschaftsausschüsse geäußert. Maßgebend für die jeweilige Sitzverteilung ist das erzielte Stimmenverhältnis zur Kommunalwahl im jeweiligen Ortsteil. Danach ergäbe sich nach Hare-Niemeyer die folgende Besetzung:

Ortschaft	CDU	SPD	Grüne	Linke	AfD	FDP	Regen- bogen	Volksab- stimmung	Die Partei
Bergheim	1246	391	634	63	-	140	18	43	82
9 Sitze	4	2	2	0		1	0	0	0
FWH	808	740	371	85	119	56	34	11	42
9 Sitze	3	3	2	0	1	0	0	0	0
Oberlar	717	607	299	105	-	79	52	44	66
9 Sitze	3	3	2	1		0	0	0	0
Sieglar	1385	811	591	105	133	107	63	32	94
13 Sitze	6	3	2	0	1	1	0	0	0
Spich	2074	1512	970	145	253	153	61	37	157
13 Sitze	5	4	2	0	1	0	0	0	1
West	696	459	361	68	113	47	49	14	63
9 Sitze	4	2	2	0	1	0	0	0	0
Mitte	1806	1510	1002	257	312	182	153	49	160
13 Sitze	4	4	2	1	1	1	0	0	0

(die erste Zahl gibt jeweils das Wahlergebnis, die zweite Zahl darunter die Sitzverteilung wieder.)

Die Verwaltung weist daraufhin, dass die Bildung derartiger Ortsausschüsse nicht unerhebliche Kosten nach sich ziehen würde. Dies sind zum einen die Sitzungsgelder der möglichen 71 Mitglieder (ohne Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, da Ratsmitglieder). Bei angenommenen vier Sitzungen pro Jahr belaufen sich diese Kosten auf $71 \times 32,30 \text{ €} \times 4 \text{ Sitzungen} = 9.173,20 \text{ €}$. Hinzukommt die mögliche Teilnahme an Fraktionssitzungen, begrenzt auf 24 Sitzungen im Jahr, in Höhe von $71 \times 32,30 \text{ €} \times 24 \text{ Sitzungen} = 55.039,20 \text{ €}$.

Darüber hinaus bedarf die Begleitung der Organisation dieser Ortsausschüsse nach Ansicht der Verwaltung zweier zusätzlicher Mitarbeiter mit Kosten von ca. 130.000,00 €.

Die Kosten beliefen sich somit auf insgesamt ca. 194.500,00 €.

Hinzukommt, dass die Sitzungen verwaltungsseitig vorbereitet werden müssten und insoweit weitere Personalkapazitäten binden würden.

2. Aufgabenzuweisung und Beratungsfolge zum Integrationsrat (§ 7 der Hauptsatzung):

In der Ratssitzung am 3.11.2020 beantragte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den § 7 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

- (4) Der Rat und alle Fachausschüsse sind verpflichtet, bei der Behandlung von Ausländerfragen vor einer Sachentscheidung den Integrationsrat der Stadt Troisdorf zu hören. Die Beratungsreihenfolge der Fachausschüsse ist so einzuhalten, dass vor einer Entscheidung im Fachausschuss eine Stellungnahme des Integrationsrates abgegeben werden kann.
- (5) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen. Darüber hinaus weist der Rat dem Integrationsrat Mittel zu.
- (6) Für die Verwaltung nimmt der/die zuständige Dezernent*in an den Sitzungen des Integrationsrates teil. Daneben können im Einzelfall Vertreter*innen der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, der Diakonie, des Seniorenbeirates, der Schwerbehinderten der Stadt Troisdorf und andere sachverständige Personen zu den Beratungen hinzugezogen werden.

Der Rat der Stadt Troisdorf vertagte diese Änderung in seine Sitzung am 17.11.2020.

Die bisherige Fassung des § 7 der Troisdorfer Hauptsatzung lautet wie folgt:

§ 7 Integrationsrat

- (1) Die Stadt Troisdorf bildet einen Integrationsrat. Der Integrationsrat besteht aus 21 Mitgliedern, davon aus 14 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 7 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Wahlleiter festgesetzt. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NRW und der Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Troisdorf in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.
- (4) Die Ausschüsse des Stadtrates sind verpflichtet, bei der Behandlung von Ausländerfragen den Integrationsrat der Stadt Troisdorf zu hören.

Damit entsprach die Troisdorfer Hauptsatzung inhaltlich im Wesentlichen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW:

(Mustersatzung StGB NRW:)

§ 7

Integrationsrat^{15 16}

(1) Der Integrationsrat besteht aus Mitgliedern, davon aus ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.¹⁷

o d e r

bei freiwilliger Einrichtung eines Integrationsrats gem. § 27 Abs. 1 Satz 3 GO NRW

(1) Es wird ein Integrationsrat mit Mitgliedern eingerichtet, davon aus ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Integrationsrats werden Stellvertreter/innen gewählt.¹⁸

(2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

¹⁵ Die in § 7 enthaltenen Regelungen sind nicht zwingend in der Hauptsatzung zu treffen. Es würde auch ein entsprechender Ratsbeschluss bzw. eine Regelung in der Wahlordnung ausreichen.

¹⁶ Anstelle eines Integrationsrates kann gem. § 27 Abs. 12 GO NRW auch ein Integrationsausschuss gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 GO NRW anzuwenden. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.

¹⁷ Im Rahmen des Modellversuchs nach § 129 GO NRW hat sich in der Praxis eine Aufteilung von 2/3 direkt gewählter Migrantenvvertreter/innen und 1/3 vom Rat bestellter Ratsmitglieder bewährt. Das Gesetz gibt lediglich vor, dass der Integrationsrat mehrheitlich mit Migrantenvvertretern zu besetzen ist.

¹⁸ Hierbei handelt es sich um eine fakultative Regelung; auf die Stellvertretung kann auch verzichtet werden. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der direkt gewählten Migrantinnen und Migranten werden ebenfalls bei der Integrationsratswahl direkt gewählt, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Ratsmitglieder werden vom Rat bestellt.

3. Bildung der Ausschüsse innerhalb der Hauptsatzung (§ 10 der Hauptsatzung)

sowie

3. Verzicht auf erhöhte Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende (§ 11 der Hauptsatzung):

Am 2.11.2020 beantragte die CDU-Fraktion, die Bildung der konkreten Ratsausschüsse bereits durch eine Änderung in § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung zu vollziehen (im Gegensatz zum bisherigen Verfahren, Ausschüsse durch Ratsbeschluss zu bilden). Darüber hinaus soll gleichzeitig für diese Ausschüsse die Regelung auf Anspruch einer Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende ausgenommen werden (§ 11 Absatz 4 der Hauptsatzung).

Auch diese beiden Anträge sind vom Rat der Stadt Troisdorf in seine Sitzung am 17.11.2020 vertagt worden.

Alexander Biber
Bürgermeister

Fraktion der SPD

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Herrn
Bürgermeister
Klaus Werner Jablonski
Rathaus
Kölner Str. 176



Troisdorf, den 19.10.2020

Durchführung der konstituierenden Sitzung des Rates am 3.11.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen beantragen wir in der konstituierenden Sitzung des Rates am 3.11.2020 nur solche Tagesordnungspunkte und Regelungen aufzurufen, die unmittelbar notwendig sind um die Arbeit des Rates zu gewährleisten.

Aus Sicht der beiden Fraktionen wären dies

- die Verabschiedung der Hauptsatzung (siehe hierzu den beigegefügtten Antrag auf Änderung der Hauptsatzung)
- die Einsetzung eines Wahlprüfungsausschusses
- die Benennung der Mitglieder in den Gremien der wirtschaftlichen Töchter der Stadt

Gleichzeitig beantragen wir, am 17. November eine weitere Sitzung des Rates anzuberaumen, in der dann alle weiteren Regelungen, insbesondere die Zuständigkeitsordnung samt den organisatorischen und personellen Konsequenzen daraus, getroffen werden können.

Harald Schliekert

Thomas Möws

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt IV/60W
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 13101

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat Schliekert

Änderungsantrag zur Hauptsatzung

Der § 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

- (1) Das Stadtgebiet gliedert sich in die folgenden 12 Ortschaften:

Troisdorf-Altenrath,
Troisdorf-Bergheim,
Troisdorf-Eschmar,
Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte,
Troisdorf-Kriegsdorf,
Troisdorf-Mülleken,
Troisdorf-Oberlar,
Troisdorf-Rotter See,
Troisdorf-Sieglar,
Troisdorf-Spich,
Troisdorf und
Troisdorf-West.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der in der Anlage 1 beigefügten, verkleinerten Karte. Die Originalkarte hat den Maßstab 1: 12.500 und ist Bestandteil der Hauptsatzung.

Die Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Satz 2 ist wegen der neuen Ortschaftsgrenze Rotter See und Troisdorf-Sieglar und der neuen Ortschaftsgrenze Troisdorf-Bergheim und Troisdorf-Eschmar geändert.

- (2) Der Rat der Stadt Troisdorf bildet gemäß § 39 Abs. 3 der GO NW Ortschaftsausschüsse für die Ortschaften Bergheim, Friedrich-Wilhelms-Hütte, Oberlar, Sieglar, Spich, Troisdorf-Mitte und Troisdorf-West. Die Aufgaben und Befugnisse der Ortschaftsausschüsse beschränken sich auf die jeweilige Ortschaft.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Ortschaftsausschüsse wird wie folgt festgesetzt:

Ortschaftsausschuss Bergheim	7 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Friedrich-Wilhelms-Hütte	7 Mitglieder

Ortschaftsausschuss Oberlar	7 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Sieglar	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Spich	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Troisdorf-Mitte	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Troisdorf-West	7 Mitglieder

Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter müssen gem. § 39 Abs. 4 Nr. 4 GO NW Ratsmitglieder sein.

- (3) Die Ortschaftsausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortschaft berühren zu hören. Sie sind zu allen den Ortschaft berührenden Angelegenheiten berechtigt Vorschläge und Anregungen zu machen. Die Ortschaftsausschüsse werden vor der Terminierung der Anhörung im Beteiligungsverfahren nach § 3 BauGB rechtzeitig informiert. Sie entscheiden über die Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Ortschaft hinaus gehen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
- (4) Für die Ortschaften Altenrath, Eschmar, Kriegsdorf, Müllekoven und Troisdorf-West wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates in der jeweiligen Ortschaft erzielten Stimmenverhältnisses Ortsvorsteher*innen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die/der Ortsvorsteher*in soll in dem Ortschaft, für den sie/er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.
- (5) Die/der Ortsvorsteher*in hat die Belange ihrer/seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.
- (6) Der Bürgermeister kann die/den Ortsvorsteher*in und die/den Vorsitzende/n und stellvertretenden Vorsitzende/n der Ortschaftsausschüsse mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Sie führen diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. Mit folgenden Geschäften der laufenden Verwaltung sind sie beauftragt:
 1. der Bewirtschaftung der Zuschüsse für Altenfeste und Brauchtumspflege nach näherer Festlegung in den zuständigen Fachausschüssen,
 2. dem Überbringen von Glückwünschen der Stadt bei Ehe-, Alters- und Vereinsjubiläen,
 3. der Organisation von Altenfesten und sonstigen Veranstaltungen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohner des Ortschafts fördern,
 4. dem Ausstellen von Lebensbescheinigungen.

Der § 4 der Hauptsatzung wird wie folgt ergänzt:

- (2) Satz 2: Diese Regelungen gelten in gleichem Maße für Inter- und Transmensen.

Der § 7 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Troisdorf bildet einen Integrationsrat. Der Integrationsrat besteht aus 21 Mitgliedern, davon aus 14 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 7 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Wahlleiter festgesetzt. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NRW und der Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Troisdorf in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Das Nähere regelt die Zuständigkeitsordnung.

Der § 13 (3) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache für die Dauer seiner Wahlzeit **drei** ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Der § 15 (1) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden zum einen vollzogen durch Bereitstellung im Internet (www.troisdorf.de) unter der Rubrik Stadt, Rathaus und Tourismus/Aktuell/Bekanntmachungen) und durch Veröffentlichung im wöchentlich erscheinenden Rundblick, Ausgabe Troisdorf, als Amtsblatt der Stadt Troisdorf.

zu verschiedenen TOP'en

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 - 900 777
Telefax: 0 22 41 - 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Antrag Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates

02.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt zu den Tagesordnungspunkten der Ratssitzung am 3. November 2020 folgende in den Anlage 1 angefügten Änderungen zu den Tagesordnungspunkten

- 4 Änderung der Hauptsatzung
- 9 Bildung der Ausschüsse
- 10 Neufassung der Zuständigkeitsordnung
- 11 Größe und Struktur der Ausschüsse

Zu den Tagesordnungspunkten

5 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen

7 Wahl der Ortsvorsteher/innen

übermitteln wir Ihnen in einer weiteren Anlage 2 die Vorschläge der CDU-Fraktion.

Die Personalvorschläge zu den Tagesordnungspunkten

13, 14 und 18 werden in der Ratssitzung mündlich vorgetragen; eine Liste der Vorschläge kann im Anschluss der Verwaltung für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Gebauer

Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

* federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

IV/CoW

* sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K.

13/01

* Ausschuss/Rat (Schriftführung)

Rat/Schreib. RD

Änderungsantrag zu TOP 4 der Sitzung vom 3.11.2020

Änderung der Hauptsatzung

Die CDU-Fraktion beantragt folgende Änderungen in der Hauptsatzung:

1. Änderung von § 10 Absatz 1 Satz 1:

Der Rat der Stadt Troisdorf bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Wahlausschuss
- c) Wahlprüfungsausschuss
- d) Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
- e) Ausschuss für Schule und Kultur
- f) Ausschuss für Sport, Freizeit und Städtepartnerschaften
- g) Ausschuss für Stadtentwicklung und Hochbau
- h) Ausschuss für Mobilität, Verkehr und Rettungswesen
- i) Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
- j) Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion (mit Inklusionsbeirat)
- k) Ausschuss für Digitalisierung in Verwaltung und Gesellschaft
- l) Rechnungsprüfungsausschuss
- m) Sonderausschuss Gesamtschule Sieglar.

2. „§ 11 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Neben den gesetzlich ausgeschlossen Ausschüssen (Haupt- und Finanzausschuss, Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss) wird die Regelung auf Anspruch einer Aufwandsentschädigung als Vorsitzender bei den nachfolgend aufgeführten Ausschüssen - gemäß § 46 Satz 2 GO NRW - ausgenommen:

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)

Ausschuss für Schule und Kultur

Ausschuss für Sport, Freizeit und Städtepartnerschaften

Ausschuss für Stadtentwicklung und Hochbau

Ausschuss für Mobilität, Verkehr und Rettungswesen

Ausschuss für Klima- und Umweltschutz

Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion (mit Inklusionsbeirat)

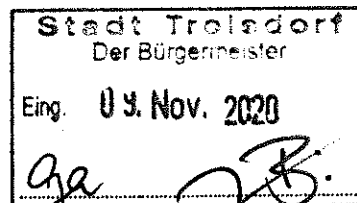
Ausschuss für Digitalisierung in Verwaltung und Gesellschaft

Rechnungsprüfungsausschuss

Sonderausschuss Gesamtschule Sieglar.

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 - 900 777
Telefax: 0 22 41 - 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Anfrage Kosten der Ortsausschüsse

09.11.2020

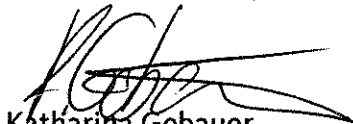
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf bittet die Verwaltung um schriftliche Beantwortung folgender Fragen spätestens bis zur Ratssitzung am 17.11.2020:

1. Welche zusätzlichen Ausgaben entstehen durch die Vergütung der Sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den geplanten Ortsausschüssen, wenn davon ausgegangen wird, dass durchschnittlich in jedem der Ausschüsse 3 Stadtverordnete vertreten sind und die Ausschüsse mindestens viermal im Jahr tagen?
2. Welche Mietkosten entstehen für die Tagungen der Ortsausschüsse, die der Sache nach in den Ortschaften tagen müssen, wenn man von vier Sitzungen pro Ausschuss pro Jahr ausgeht?
3. Welche zusätzlichen Personal- und Sachkosten werden für die Betreuung der Ortsausschüsse (geschätzt 2 Personen) pro Jahr aufzuwenden sein. (Bruttokosten Personal + Sachkostenpauschale Arbeitsplatz).
4. Kann das zusätzlich notwendige Personal aus dem jetzigen Personalbestand gestellt werden oder müssen dafür neben zwei neu zu schaffenden Stellen diese auch von außen besetzt werden?
5. Welche Kosten entstehen durch die Bekanntmachung der Sitzungen der Ausschüsse, der Unterlagen für interessierte Bürgerinnen und Bürger etc. bei einer angenommenen Zahl von vier Sitzungen pro Ortsausschuss im Jahr?
6. Welche Mehrkosten durch Überstunden fallen geschätzt für die Teilnahme von Beamten und Angestellte der Stadtverwaltung an, die zu den Fachthemen den Ortsausschüssen zur Verfügung stehen müssen, wenn man von einem Fachthema pro Ausschuss und Ortschaft in jeder Sitzung ausgeht?

- III 132 {
7. Sind entsprechende Haushaltsmittel in der ermittelten Höhe zu den Fragen 1 bis 5 anteilig im Haushalt 2020 etatisiert?
 8. Welche Maßnahmen in der errechneten Gesamthöhe der zusätzlichen Ausgaben 2021 ff. konnten vergleichsweise in den betroffenen Stadtteilen z.B. zur Sanierung von Spielplätzen, zur Förderung der Vereine oder für die Anlage von Blühwiesen in 2020 umgesetzt werden?

Mit freundlichen Grüßen



Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt IV/6011
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter II, III/45, 20
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / Schriftf. 27

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 – 900 777
Telefax: 0 22 41 – 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:

Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

12.11.2020

**Antrag Bürgerausschuss
zum Tagesordnungspunkt Änderung der Hauptsatzung
in der Sitzung des Rates am 17.11.2020**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt, der Rat der Stadt Troisdorf möge
folgenden Beschluss fassen:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 - (2) Der Rat bildet einen Bürgerausschuss mit 17 Mitgliedern, der regelmäßig in den Ortsteilen der Stadt tagt.
 - (3) Der Bürgerausschuss berät über alle Anregungen und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, die diese jeder einzeln oder in Gemeinschaft nach der Gemeindeordnung an den Rat der Stadt richten können. Die Bürgerinnen und Bürger sind auf ihren Wunsch anzuhören. Der Bürgerausschuss spricht zu den einzelnen Anliegen jeweils Empfehlungen an die Fachausschüsse bzw. dem Rat, soweit es in seiner Zuständigkeit liegt, aus. Die Geschäftsordnung des Rates gilt entsprechend.“
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Für die in Absatz 1 genannten Ortschaften wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates in der jeweiligen Ortschaft erzielten Stimmenverhältnisses Ortsvorsteher*innen.
 - c) Absatz 6 wird gestrichen.

2. Die Zuständigkeitsordnung ist um den Punkt „Bürgerausschuss“ zu ergänzen. Die Aufgaben ergeben sich aus § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung.
3. Die Geschäftsordnung ist in § 29 um das Frage und Rederecht der Einwohner im Bürgerausschuss zu ergänzen. Die Redezeit soll auf 5 Minuten begrenzt werden.

Begründung: Durch die Einrichtung eines Bürgerausschusses, der regelmäßig in den Ortschaften tagt wird erreicht, dass allen Bürgerinnen und Bürgern in ganz Troisdorf ein niederschwelliges Angebot unterbreitet wird, Ihre Anliegen und Beschwerden vorzutragen und dass eine Entscheidung der Fachausschüsse vorab unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten diskutiert werden kann. Im Gegensatz zu den vorgeschlagenen Ortsausschüssen wird so eine unterschiedliche Behandlung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger in unserer Stadt vermieden. Außerdem kann das seit 1948 erfolgreich praktizierte Verfahren der Betreuung insbesondere der Seniorinnen und Senioren durch die Ortsvorsteher/innen ebenfalls für alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen fortgeführt werden. Absatz 6 ist zu streichen, da darin nur die gesetzlichen Regelungen wiederholt werden, die im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters liegen. Zuständigkeitsordnung und Geschäftsordnung des Rates sind entsprechend zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen


Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

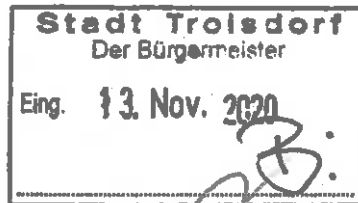
gez. Ivo Hurnik
Geschäftsführer

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt Fv/Giv
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / Schriftf. RD

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 – 900 777
Telefax: 0 22 41 – 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

12.11.2020

**Ergänzungsantrag zum Tagesordnungspunkt
Änderung der Hauptsatzung in der Ratssitzung am 17.11.2020
Hier: Bildung eines Inklusionsbeirates**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt, der Rat möge wie folgt beschließen:
Die Hauptsatzung der Stadt Troisdorf wird wie folgt ergänzt:

1. Die Bezeichnung für den zukünftigen Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion erhält den Zusatz „(mit Inklusionsbeirat)“
2. Nach dem Paragraphen zur Benennung der Ausschüsse wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ X Inklusionsbeirat

Der Rat richtet einen Beirat für Fragen der Inklusion (Inklusionsbeirat) ein. Der Beirat setzt sich zusammen aus 9 Personen, dem/ der Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Senioren und Inklusion, der oder die auch Vorsitzende des Beirates ist, jeweils vier Vertretern/innen der im Ausschuss für Soziale, Senioren und Inklusion vertretenen Fraktionen und vier Vertretern/innen der auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf tätigen Gruppen und Einrichtungen der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen.

Die Gruppen und Einrichtungen der Selbsthilfe für behinderte Menschen benennen acht gemeinsame Vorschläge, aus denen der Rat vier Vertreter/innen für den Beirat, sowie vier stellvertretende Personen benennt. Dieser Beirat wird einem Ausschuss gleichgestellt.“

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller)

WV/60 IV

• sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme des Dezernats/Amts)

gez. Ivo Humik
Geschäftsführer

150

• folgenden OE's z.K.

13/01

• Ausschuß/Rat (Schriftführung)

Rat/Schlichter

FDP – Fraktion
im Rat der Stadt Troisdorf



FDP-Fraktion, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Troisdorf, den 13.11.2020
Az. 040/2020

Antrag Änderung der Hauptsatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FDP-Fraktion bittet um Aufnahme des Antrages auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 17.11.2020:

Antrag für TOP 2:

Der Rat beschließt folgende Änderungen der Hauptsatzung

§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(2) Der Rat der Stadt Troisdorf bildet gemäß § 39 Abs. 3 der GO NW Ortschaftsausschüsse für die Ortschaften Friedrich-Wilhelms-Hütte, Oberlar, Spich und Troisdorf-Mitte. Die Aufgaben und Befugnisse der Ortschaftsausschüsse beschränken sich auf die jeweilige Ortschaft.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Ortschaftsausschüsse wird wie folgt festgesetzt:

<i>Ortschaftsausschuss Friedrich-Wilhelms-Hütte</i>	<i>7 Mitglieder</i>
<i>Ortschaftsausschuss Oberlar</i>	<i>7 Mitglieder</i>
<i>Ortschaftsausschuss Spich</i>	<i>11 Mitglieder</i>
<i>Ortschaftsausschuss Troisdorf-Mitte</i>	<i>11 Mitglieder</i>

Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter müssen gemäß § 39 Abs. 4 Nr. 4 GO NW Ratsmitglieder sein.

Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Tel. 02241-900-783
FDP-Fraktion@troisdorf.de
www.FDP-Fraktion-Troisdorf.de

Vorsitzender:
Sebastian Thalmann
stv. Vorsitzender:
Dietmar Scholtes

Sprechzeiten:
Montag 14.30 – 17.00 Uhr
Sonst nach Vereinbarung

(4) Für die Ortschaften Altenrath, Bergheim, Eschmar, Kriegsdorf, Mülleken, Rotter See, Sieglar und Troisdorf-West wird der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates in der jeweiligen Ortschaft erzielten Stimmenverhältnisses Ortsvorsteher*innen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die/der Ortsvorsteher*in soll in dem Ort, für den sie/er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.

Es wird beantragt, dass über diesen Änderungsantrag in geheimer Abstimmung abgestimmt ist.

Antrag für TOP 3:

Der Beschlusssentwurf der Verwaltung wird ergänzt um die Wahl der Ortsvorsteher für die Ortschaften Bergheim, Sieglar und Troisdorf West.

Begründung:

In der konstituierenden Sitzung des Rates am 03.11.2020 wurde mit Mehrheit beschlossen, dass in 7 Ortschaften kein Ortsvorsteher gewählt wird, sondern ein Ortschaftsausschuss zu bilden sei. In einer Vielzahl der Ortschaften erhob sich erheblicher Protest gegen diesen Beschluss, da hier eine Vielzahl der Bürger (vor allem in den Ortsteilen Aktive) diese Entscheidung aus sachlichen Gründen nicht nachvollziehen konnten.

Unbestritten ist, dass die Ortsvorsteher in den größeren Stadtteilen an die Grenze der Belastbarkeit in der letzten Legislaturperiode gestoßen sind, teilweise sogar darüber hinaus. Es besteht der eigenwillige Wunsch aller Fraktionen im Haus, dieses Problem zu beheben.

Die gesetzlichen Vorgaben erlauben es jedoch nicht, die Grenzen der Befugnisse des Ortsvorstehers ohne weiteres auf Dritte in dem Umfang zu übertragen zu übertragen, dass tatsächlich eine Entlastung herbeigeführt werden kann.

Während sich die Mehrheit auf die Bildung von Ortschaftsausschüssen festgelegt hat (auch aus eine andere Motivation heraus), ist dem dennoch entgegenzuhalten, dass sich in einigen Ortsteilen bereits Gremien befinden, die die Aufgaben erfüllen, die laut nunmehr beschlossener Satzung auf die Ortsausschüsse übertragen werden sollen. Es werden damit Doppelstrukturen geschaffen, was zu berechtigter Kritik der Ehrenamtler führt.

Deshalb sollten die Ortsteile (Bergheim und Sieglar), in denen ein aktives Vereinsleben mit entsprechenden Gremien existiert, auch weiterhin von einem Ortsvorsteher repräsentiert werden und die weitergehende Aufgabenverteilung wie in den vergangenen Jahrzehnten beibehalten werden.

Aufgrund der Größe des Stadtteiles Troisdorf-West ist auch hier kein Ortschaftsausschuss zu bilden. Dasselbe Argument gilt auch für den Stadtteil Bergheim.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Thalmann
Fraktionsvorsitzender

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagensteller)

IV/6 IV

• sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

23/10

Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Tel. 02241-900-783

FDP-Fraktion@troisdorf.de

www.FDP-Fraktion-Troisdorf.de

Vorsitzender: • folgenden OE's
Sebastian Thalmann

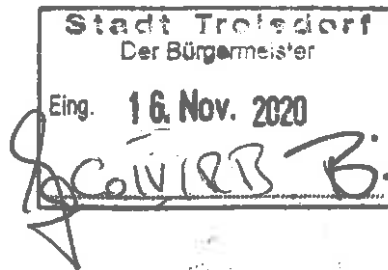
stv. Vorsitzender:
Dietmar Scholtes

Sprechzeiten:
Montag 14.30 – 17.00 Uhr

Sonstige Vereinbarung

23/10

An die Vorsitzenden der Fraktionen
im Rat der Stadt Troisdorf
Kölner Str. 176
53840 Troisdorf



11.11.2020

Initiative für den Erhalt der Ortsvorsteher

Sehr geehrte Vorsitzende der Ratsfraktionen,

in seiner Sitzung am 17.11.2020 soll der Rat der Stadt Troisdorf über eine Änderung des § 3 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf entscheiden. Dadurch soll in insgesamt sieben Ortschaften die Position des Ortsvorstehers abgeschafft und durch Ortschaftsausschüsse abgelöst werden.

Wir, die nachstehend aufgeführten Vereine der Ortschaft Bergheim, der Ortsring Bergheim sowie die auf der diesem Schreiben beigefügten Unterschriftenliste verzeichneten Bürger von Bergheim fordern Sie auf, dies zu verhindern.

Dies wird wie folgt begründet:

1. Missachtung des Wählerwillens

Die Kommunalwahl in NRW liegt erst wenige Wochen zurück. Bei dieser Wahl haben die Bürger – zumindest mittelbar – auch Ihre Ortsvorsteher gewählt. Zwar erfolgt deren Wahl nicht unmittelbar, jedoch gilt nach § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung, dass der Rat für jede Ortschaft unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates in der jeweiligen Ortschaft erzielten Stimmverhältnisses einen Ortsvorsteher wählt. Dies bedeutet, dass die Bürger bei ihrer Wahlentscheidung auch eine Entscheidung darüber treffen, wer ihr Ortsvorsteher sein soll.

Der damit ausgedrückte Wählerwille wird durch die beantragte Änderung der Hauptsatzung eklatant missachtet, wenn die Ortsvorsteher durch ein Gremium ersetzt werden sollen, dessen Mitglieder im Nachhinein nach einem Proporz (§ 50 Abs. 3 GO NRW) festgelegt werden. Im Hinblick auf die beabsichtigte Größe der Ortschaftsausschüsse würden dabei zwin-

gend auch Personen in diese Ausschüsse gewählt, die sich einer Wahlentscheidung gar nicht gestellt haben.

Die Bürger von Bergheim haben bei der Kommunalwahl klar zum Ausdruck gebracht, dass sie ihre Interessen – auch in der Funktion des Ortsvorstehers – durch [REDACTED] vertreten lassen wollen. Dieses klare Votum der Bürger soll durch die Änderung der Hauptsatzung unterlaufen werden.

2. Praktische Untauglichkeit für Bergheim

Es ist uns bewusst, dass die Gemeindeordnung in ihrem § 39 im Grundsatz die Alternativen Ortsvorsteher einerseits oder Bezirksausschüsse (Ortschaftsausschüsse) andererseits als gleichberechtigte Gestaltungsalternativen nebeneinanderstellt. Ebenso ist uns bewusst, dass es im Hinblick auf konkrete Verhältnisse in bestimmten Bezirken/Ortschaften sinnvoll sein kann, die anfallenden Aufgaben nicht auf einen einzelnen Ortsvorsteher zu konzentrieren, sondern einem aus mehreren Personen bestehenden Gremium zu übertragen.

Solche Besonderheiten bestehen in der Ortschaft Bergheim aber nicht. Das dörfliche Zusammenleben und die sich aus ihm ergebenden Aufgaben sind nicht nur überschaubar, sondern in ihrer Erledigung gerade auf eine persönliche Beziehung zwischen der Person des Ortsvorstehers und den Bürgerinnen und Bürgern im Allgemeinen und den Personen, die sich in Vereinen oder in sonstiger Weise für die Ortschaft engagieren, im Speziellen ausgelegt. Es haben sich dabei effiziente Strukturen der Kommunikation und Zusammenarbeit gebildet, die auch auf effizienten Entscheidungswegen beruhen.

Die in der Person eines Ortsvorstehers gebündelten Kompetenzen auf ein Gremium zu übertragen, das in jeder Sachfrage zunächst eine eigene interne Willensbildung im Gremium betreiben muss, zerschlägt diese bewährten Strukturen.

Wir gehen sicher davon aus, dass die Einführung eines Ortschaftsausschusses für die Ortschaft Bergheim die Zusammenarbeit insbesondere zwischen den Bergheimer Vereinen und der durch den Ortschaftsausschuss repräsentierten Stadt Troisdorf deutlich erschweren wird und befürchten, dass dies dazu führt, dass viele Bergheimerinnen und Bergheimer in der Folge nicht mehr bereit sein werden, sich in den Bergheimer Vereinen zu engagieren und so das dörfliche Leben eine entscheidende Einschränkung erleben wird.

3. Rechtliche Bedenken

Der vorliegende Entwurf sieht in seinem Abs. 6 vor, dass die dort im Einzelnen genannten Geschäfte der laufenden Verwaltung an die/den Ortsvorsteher/in bzw. die/den Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n der Ortschaftsausschüsse übertragen werden.

Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach der vorliegenden Fassung die genannten Aufgaben an die/den Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n übertragen werden. Dies bedeutet, dass die Aufgabenwahrnehmung durch beide gemeinsam erfolgen müsste. Dies ist eine erhebliche Erschwernis und praktisch nahezu nicht zu handhaben. Unabhängig davon mangelt es an einer rechtlichen Grundlage für die Übertragung von Aufgaben der laufenden Verwaltung auf Ortschaftsausschüsse oder deren Mitglieder. § 39 Abs. 7 GO NRW regelt in seinem S. 3:

„Der Ortsvorsteher kann für das Gebiet seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden; er ist sodann zum Ehrenbeamten zu ernennen.“

§ 39 GO sieht also die Übertragung von Aufgaben der laufenden Verwaltung ausschließlich auf den Ortsvorsteher, nicht hingegen auf einen Ortschaftsausschuss vor.

Werden Ortschaftsausschüsse eingerichtet, folgt aus diesem Umstand, dass eine Übertragung von Aufgaben der laufenden Verwaltung auf die Ortschaftsausschüsse nicht möglich ist, da es insoweit an einer gesetzlichen Grundlage mangelt.

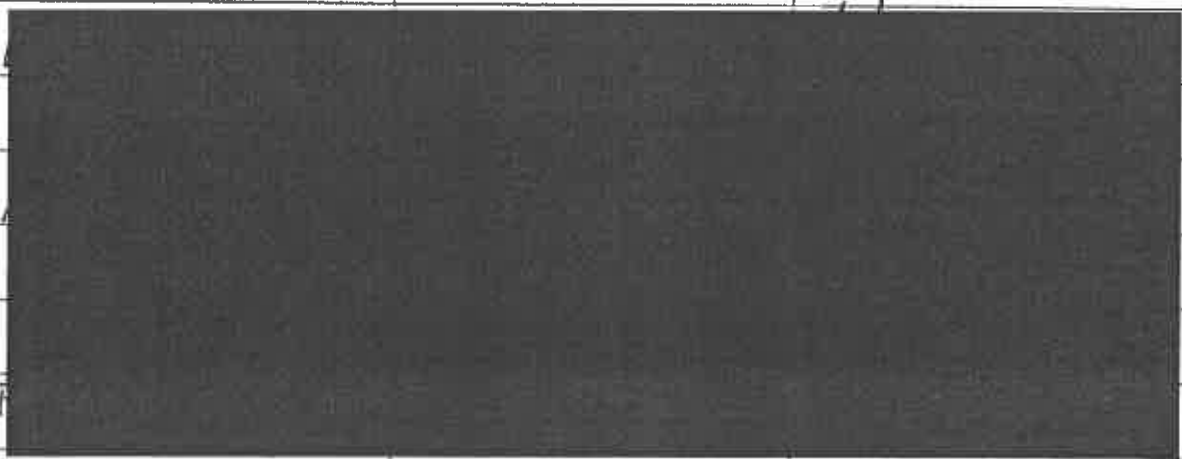
Würde der Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung gemäß dem vorliegenden Änderungsantrag gefasst werden, so müsste nach unserer Auffassung der Bürgermeister gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW den Beschluss wegen Verletzung geltenden Rechts beanstanden.

4. Zusammenfassung

Die geplante Einführung von Ortschaftsausschüssen ist unserer Meinung nach eine bewusste Missachtung des Wählerwillens, in der praktischen Handhabung untauglich und bringt die Gefahr mit sich, dass viele Bürger ihr gesellschaftliches Engagement aufgeben werden. Sie ist darüber hinaus in der vorliegenden Form ein Verstoß gegen höherrangiges Recht.

Wir fordern Sie und Ihre Fraktionen dringend auf, der beabsichtigten Änderung der Hauptsatzung entgegenzutreten und es bei der über Jahrzehnte bewährten Handhabung zu belassen und in den betroffenen Ortschaften, jedenfalls für uns in Bergheim, die Position des Ortsvorstehers beizubehalten.

Mit freundlichen Grüßen

(Vereins-)Name	Adresse	Unterschrift
		

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			
Rat	17.11.2020			

Betreff: Benennung der Ausschussmitglieder

Beschlussentwurf:

Hinweise:

1. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.
2. Einheitlicher Wahlvorschlag oder Besetzung erfolgt nach Hare/Niemeyer. Bei einem einheitlichen Vorschlag dürfen keine Gegenstimmen abgegeben sein. Stimmenenthaltungen stehen einem einheitlichen Vorschlag ebenso wie ungültige Stimmen nicht entgegen.
3. Der Rat der Stadt Troisdorf hat unter einem vorangegangenen Tagesordnungspunkt beschlossen, dass hinsichtlich stimmberechtigter sachkundiger Bürger

☐ Eine eigene Verhältnisrechnung durchzuführen ist

☐ Keine eigene Verhältnisrechnung durchzuführen ist

4. Der Rat der Stadt Troisdorf hat unter einem vorangegangenen Tagesordnungspunkt beschlossen, dass hinsichtlich der stellvertretenden Ausschussmitglieder

☐ In einem besonderen Wahlgang dergestalt zu wählen ist, dass jeweils alle Stadtverordneten der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge stellvertretende Ausschussmitglieder werden, soweit nicht nach gesetzlichen Regelungen persönliche Stellvertretung vorgegeben ist

☐ Dergestalt zu wählen ist, dass die auf den Listenvorschlag nicht als ordentliche Mitglieder berücksichtigten Bewerber in der dort aufgeführten Reihenfolge jeweils das ordentliche Mitglied vertreten

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt folgende Ausschussbesetzung:

[für jeden Ausschuss ist die Besetzung nach folgendem Muster durchzuführen:]

...ausschuss

stimmberechtigte Ratsmitglieder / sachkundige Bürger

1.	14.
2.	15.
3.	16.
4.	17.
5.	18.
6.	19.
7.	20.
8.	21.
9.	22.
10.	23.
11.	24.
12.	25.
13.	26.

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...

Ggf. beratende Mitglieder

1.	(Integrationsrat?)
2.	(Integrationsrat?)
3.	(Seniorenbeirat?)
4.	(ggf. Sonstige?)

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...

(noch: ...ausschuss)

stellvertretende stimmberechtigte Ratsmitglieder / sachkundige Bürger

1.	14.
2.	15.
3.	16.
4.	17.
5.	18.
6.	19.
7.	20.
8.	21.
9.	22.
10.	23.
11.	24.
12.	25.
13.	26.

Ggf. stellvertretende beratende Mitglieder

1.	(Integrationsrat?)
2.	(Integrationsrat?)
3.	(Seniorenbeirat?)
4.	(ggf. Sonstige?)

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...

[nachfolgend einige der besonderen Ausschüsse...:]

1. Haupt- und Finanzausschuss (nur Ratsmitglieder)
stimmberechtigte Mitglieder

1.	14.
2.	15.
3.	16.
4.	17.
5.	18.
6.	19.
7.	20.
8.	21.
9.	22.
10.	23.
11.	24.
12.	25.
13.	26.

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...

stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder (nur Ratsmitglieder)

1.	14.
2.	15.
3.	16.
4.	17.
5.	18.
6.	19.
7.	20.
8.	21.
9.	22.
10.	23.
11.	24.
12.	25.
13.	26.

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...

2. Schulausschuss**stimmberechtigte Mitglieder**

1.	14.
2.	15.
3.	16.
4.	17.
5.	18.
6.	19.
7.	20.
8.	21.
9.	22.
10.	23.
11.	24.
12.	25.
13.	26.

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...

beratende Mitglieder

1.	(Vertreter der katholischen Kirche)
2.	(Vertreter der evangelischen Kirche)
3.	(Vertreter der Schulen)
4.	(Vertreter der Schulen)
5.	(Integrationsrat)
6.	(Integrationsrat)

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...

(noch: 2. Schulausschuss)

stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder

1.	14.
2.	15.
3.	16.
4.	17.
5.	18.
6.	19.
7.	20.
8.	21.
9.	22.
10.	23.
11.	24.
12.	25.
13.	26.

stellvertretende beratende Mitglieder

1.	(Vertreter der katholischen Kirche)
2.	(Vertreter der evangelischen Kirche)
3.	(Vertreter der Schulen)
4.	(Vertreter der Schulen)
5.	(Integrationsrat)
6.	(Integrationsrat)

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...

3. Jugendhilfeausschuss

3/5 der stimmberechtigten Mitglieder (=9) vom Rat benannt; persönliche Stellvertreter:

Stimmberechtigte Mitglieder	Persönliche Stellvertreter
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.
9.	9.

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...

2/5 der stimmberechtigten Mitglieder (=6) von den freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen; persönliche Stellvertreter:

Stimmberechtigte Mitglieder der freie Träger der Jugendhilfe	Persönliche Stellvertreter
10.	10.
11.	11.
12.	12.
13.	13.
14.	14.
15.	15.

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...

(noch 3. Jugendhilfeausschuss)

beratende Mitglieder

1.	(Integrationsrat)
2.	(Integrationsrat)

Die übrigen beratenden Mitglieder werden von verschiedenen Gremien oder Stellen bestellt, auf deren Zusammensetzung der Rat keinen Einfluss hat (vergleiche Sachdarstellung zu TOP 11 beim Jugendhilfeausschuss).

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag	Ja		Nein		Enth.	
--	----	--	------	--	-------	--

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...

stellvertretende beratende Mitglieder

1.	(Integrationsrat)
2.	(Integrationsrat)

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag	Ja		Nein		Enth.	
--	----	--	------	--	-------	--

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...

Sachdarstellung:

Die Besetzung der Ausschüsse richtet sich nach § 50 Absatz 3 GO NW: „Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch

Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

a)

Zunächst ist also zu prüfen, ob sich die Ratsmitglieder bei der Besetzung auf einen einheitlichen Vorschlag geeinigt haben. Gemäß § 50 Absatz 5 zählen Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Bei einem einheitlichen Vorschlag dürfen keine Gegenstimmen abgegeben sein. Stimmenenthaltungen stehen einem einheitlichen Vorschlag ebenso wie ungültige Stimmen nicht entgegen.

b)

Existiert kein einheitlicher Wahlvorschlag und hat der Rat unter einem vorangegangenen Tagesordnungspunkt beschlossen, dass die Anzahl der Ratsmitglieder feststehend ist und die Anzahl der stimmberechtigten sachkundigen Bürger nur bis zu einer Höchstzahl begrenzt ist, ohne dass diese Zahl auch ausgeschöpft sein muss, so werden die Sitze getrennt nach den Ratsmitgliedern und den sachkundigen Bürgern verteilt, obgleich sie in einem Wahlgang zu wählen sind. Damit ist auch die gesetzliche Vorgabe sichergestellt, dass die Anzahl der Ratsmitglieder die der sachkundigen Bürger in einem Ausschuss übersteigt.

c)

Berechtigt zur Einreichung der Wahlvorschlagslisten sind gemäß § 50 Absatz 3 GO NW Fraktionen und Gruppen des Rates. Nach dem Leitsatz eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.12.2003 ist folgendes zu beachten:

„Gemeinderatsausschüsse müssen die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete – gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.“

d)

Aus dem Urteil ergibt sich weiter:

Hat eine Fraktion demnach einen Anspruch auf mehrere Sitze in einem Ausschuss, kann sie diese auch beanspruchen. Eine Zählgemeinschaft seitens der Mehrheit darf die Zusammensetzung der Ausschüsse nicht zu Lasten einer Minderheit ändern. Ansonsten wird der Minderheitenschutz missachtet, dem die Bestimmungen über die Besetzung von Ratsausschüssen (§ 50 Absatz 3 GO NW) dienen.

Auch die **stellvertretenden Ausschussmitglieder** müssen vom Rat gewählt werden. Hierbei bieten sich folgende Möglichkeiten:

Entweder wird für jedes Ausschussmitglied ein namentlicher Stellvertreter benannt, oder es werden mehrere Stellvertreter gewählt, die in der Reihenfolge des Vorschlages zur Vertretung verhinderter Ausschussmitglieder berufen sind. Eine andere Möglichkeit wäre die Vertretung der Ausschussmitglieder durch alle übrigen Stadtverordneten der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.

Der **Bürgermeister** hat bei der Besetzung der Ausschüsse kein Stimmrecht.

Zu stimmberechtigten Mitgliedern der Ausschüsse (mit Ausnahme des Haupt- und Finanz- sowie des Rechnungsprüfungsausschusses) können neben Ratsmitgliedern auch **sachkundige Bürger**, die dem Rat angehören können, bestellt werden (§ 58 Absatz 3 GO). Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Als **Mitglieder mit beratender Stimme** können gemäß § 58 Absatz 4 GO NW den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 3 GO NW zu wählen sind.

Die Wahlvorschläge

- für die von den freien Trägern der Jugendhilfe zu besetzenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- für die von den Vertretern der Vereine zu besetzenden beratenden Mitglieder des Sport-, Freizeit- und Partnerschaftsausschusses und
- für die von den Kirchen und Schulen zu besetzenden beratenden Mitglieder des Schulausschusses

werden nachgereicht bzw. mündlich vorgetragen.

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

zu verschiedenen TOP'en

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 – 900 777
Telefax: 0 22 41 – 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Antrag Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates

02.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt zu den Tagesordnungspunkten der Ratssitzung am 3. November 2020 folgende in den Anlage 1 angefügten Änderungen zu den Tagesordnungspunkten

- 4 Änderung der Hauptsatzung
- 9 Bildung der Ausschüsse
- 10 Neufassung der Zuständigkeitsordnung
- 11 Größe und Struktur der Ausschüsse

Zu den Tagesordnungspunkten

5 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen

7 Wahl der Ortsvorsteher/innen

übermitteln wir Ihnen in einer weiteren Anlage 2 die Vorschläge der CDU-Fraktion.

Die Personalvorschläge zu den Tagesordnungspunkten

13, 14 und 18 werden in der Ratssitzung mündlich vorgetragen; eine Liste der Vorschläge kann im Anschluss der Verwaltung für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

* federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

IV/CoW

* sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K.

13/01

* Ausschuss/Rat (Schriftführung)

Rat/Schreib. RD

Zum Jugendhilfeausschuss

zu TOP 9

Vorschläge der freien Träger

Träger	Vorschlag	2. Vorschlag (Vertreter)
DRK- Ortsverein Troisdorf, Teutonenstr. 31, 53844 Troisdorf	Herr Fabio La Porta Hermann-Ehlers-Str. 6, 53840 Troisdorf	
Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Troisdorf-Sieglar e.V.	Frau Monika Siegmann, Rathausstr. 45b, 53844 Troisdorf	
Kinderkulturwelt e.V.	Herr Philipp Doll, Paul-Müller-Str. 14, 53840 Troisdorf	
Caritasverband Rhein-Sieg e.V. Wilhelmstr. 155-157, 53721 Siegburg	Frau Irmgard Heiming, Hüttenstr. 7, 53844 Troisdorf	
Kolpingsfamilie Spich Telegrafstr. 46 53842 Troisdorf	1. Frau Birgit Meier, Rathausstr. 73, 53844 Troisdorf	Herr Frank Schmitz Porzer Str. 13, 53842 Troisdorf
Kolpingsfamilie Spich Telegrafstr. 46 53842 Troisdorf	2. Herr Udo Vogelfänger, Telegrafstr. 46, 53842 Troisdorf	Herr Roman Rabenda, Händelstr. 47, 53844 Troisdorf
Katholische Jugendagentur Bonn gGmbH	Herr Sven Riedel, Louis-Mannstaedt-Str. 37, 53840 Troisdorf	
Gesundheitsagentur AIDS Hilfe e.V. /Hotti e.V.	Herr Bastian Pleger, Schleidener Str. 23, 53842 Troisdorf	Herr Justin Renard, Kochenholzstr. 63, 53842 Troisdorf
Jugendkulturcafe e.V., Römerstr: 1, 53840 Troisdorf	Herr Falko Hupp, Bahnstr. 3 f, 53842 Troisdorf	Herr Vassilios Arvanitis Cecilienstr. 32, 53840 Troisdorf
Jugendkulturcafe e.V., Römerstr: 1, 53840 Troisdorf	Frau Janin Maier, Rheinstr. 76 , 53844 Troisdorf	Herr Tobias Böer, Teutonenstr. 2 , 53844 Troisdorf
Jugendkulturcafe e.V., Römerstr: 1, 53840 Troisdorf	Frau Melanie Bellgardt, Kirchstr. 62, 53840 Troisdorf	Herr Florian Fugmann, Kirchstr. 62, 53840 Troisdorf
AWO Ortsverein Sieglar e.V.	Herr Jürgen Busch, Siebengebirgsallee 19, 53840 Troisdorf	Herr Dr. Ingo Benzenberg, Elsa-Brandström-Str. 12, 53844 Troisdorf
AWO Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V., Schumannstr. 4, 53721 Siegburg	Herr Guido Schaefers, Breslauer Str. 10, 53840 Troisdorf	
Verein für inklusive Bildung im Rhein-Sieg-Kreis e.V.	Frau Katrin Keles, Kirchstr. 26, 53840 Troisdorf	

Zum Jugendhilfeausschuss

Beratende Mitglieder, die von verschiedenen Gremien oder Stellen **nach § 4 Absatz 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Troisdorf** bestellt werden und auf deren Zusammensetzung der Rat keinen Einfluss hat:

Stelle	benanntes Mitglied	persönlicher Vertreter
Landrat-Polizei	Frau Kriminaloberkommissarin Yvette Hoffmeister Direktion Kriminalität, Kriminalkommissariat West, Poststr. 65, 53840 Troisdorf	Herr Kriminalhauptkommissar Michael Bellingradt, Direktion Kriminalität, Kriminalkommissariat West, Poststr. 65, 53840 Troisdorf
Landgericht-Richter	Herrn Richter am Amtsgericht Sebastian Schulze, 53719 Siegburg	Frau Richter am Amtsgericht Alice Weismann, 53719 Siegburg
JAEB	Noch offen	Noch offen
Integrationsrat	Noch offen	Noch offen
Ev. Kirchengem./ Ev. Fiedenskirchengemeinsch.	Herrn Simon Schilling, Kronprinzenstr. 12, 53840 Troisdorf	Frau Kerstin Hesemann, Grabenstr. 65, 53844 Troisdorf
Bezirksregierung-Schulen	Frau Karin Söndgerath-Hurnik, Stresemannstr. 8, 53840 Troisdorf	Frau Claudia Rickerth-Barth, Rathausstr. 47, 53844 Troisdorf
Agentur f. Arbeit	Frau Petra Meyer, Agentur für Arbeit, Schumannstr. 7, 53721 Siegburg	Agentur für Arbeit, Schumannstr. 7, 53721 Siegburg Herr Hans-Jörg Lamberz
Kath. Kirchengem.	Herr Pfarrer Hermann Josef Zeyen, Pastoralbüro, Hippolytusstr. 43, 53840 Troisdorf	Herrn Friedhelm Hohenhorst, Alte Str. 3, 53840 Troisdorf

Zum Schulausschuss

Beratende Mitglieder:

Stelle	benanntes Mitglied	persönlicher Vertreter
Ev. Kirchengem.	Noch offen	Noch offen
Kath. Kirchengem.	Herrn Pfarrer Hermann Josef Zeyen Pastoralbüro Troisdorf Hippolytusstraße 43 53840 Troisdorf	Herrn Friedhelm Hohenhorst Pastoralbüro Troisdorf Hippolytusstraße 43 53840 Troisdorf
Lehrerschaft	Noch offen	Noch offen
Lehrerschaft	Noch offen	Noch offen
Integrationsrat	Noch offen	Noch offen
Integrationsrat	Noch offen	Noch offen
Stadtschulpflegschaft (?)	Noch offen	Noch offen

Zum Jugendhilfeausschuss

zu TOP 9 (aktualisierte Liste)

Vorschläge der freien Träger

Träger	Vorschlag	2. Vorschlag (Vertreter)
DRK- Ortsverein Troisdorf, Teutonenstr. 31, 53844 Troisdorf	Herr Fabio La Porta Hermann-Ehlers-Str. 6, 53840 Troisdorf	
Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Troisdorf-Sieglar e.V.	Frau Monika Siegmann, Rathausstr. 45b, 53844 Troisdorf	Frau Claudia Rickert-Barth, Rathausstr. 47, 53844 Troisdorf
Kinderkulturwelt e.V.	Herr Philipp Doll, Paul-Müller-Str. 14, 53840 Troisdorf	
Caritasverband Rhein-Sieg e.V. Wilhelmstr. 155-157, 53721 Siegburg	Frau Irmgard Heiming, Hüttenstr. 7, 53844 Troisdorf	
Kolpingsfamilie Spich Telegrafstr. 46 53842 Troisdorf	1. Frau Birgit Meier, Rathausstr. 73, 53844 Troisdorf	Herr Frank Schmitz Porzer Str. 13, 53842 Troisdorf
Kolpingsfamilie Spich Telegrafstr. 46 53842 Troisdorf	2. Herr Udo Vogelfänger, Telegrafstr. 46, 53842 Troisdorf	Herr Roman Rabenda, Händelstr. 47, 53844 Troisdorf
Katholische Jugendagentur Bonn gGmbH	Herr Sven Riedel, Louis-Mannstaedt-Str. 37, 53840 Troisdorf	
Gesundheitsagentur AIDS Hilfe e.V. /Hotti e.V.	Herr Bastian Pleger, Schleidener Str. 23, 53842 Troisdorf	Herr Justin Renard, Kochenholzstr. 63, 53842 Troisdorf
Jugendkulturcafe e.V., Römerstr: 1, 53840 Troisdorf	Herr Falko Hupp, Bahnstr. 3 f, 53842 Troisdorf	Herr Vassilios Arvanitis Cecilienstr. 32, 53840 Troisdorf
Jugendkulturcafe e.V., Römerstr: 1, 53840 Troisdorf	Frau Janin Maier, Rheinstr. 76 , 53844 Troisdorf	Herr Tobias Böer, Teutonenstr. 2 , 53844 Troisdorf
Jugendkulturcafe e.V., Römerstr: 1, 53840 Troisdorf	Frau Melanie Bellgardt, Kirchstr. 62, 53840 Troisdorf	Herr Florian Fugmann, Kirchstr. 62, 53840 Troisdorf
AWO Ortsverein Sieglar e.V.	Herr Jürgen Busch, Siebengebirgsallee 19, 53840 Troisdorf	Herr Dr. Ingo Benzenberg, Elsa-Brandström-Str. 12, 53844 Troisdorf
AWO Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V., Schumannstr. 4, 53721 Siegburg	Herr Olaf Riese, Heidegraben 18, 53842 Troisdorf	Frau Gabriele Jaax, Bismarckstr. 3, 53842 Troisdorf
Verein für inklusive Bildung im Rhein-Sieg-Kreis e.V.	Frau Katrin Keles, Kirchstr. 26, 53840 Troisdorf	

Zum Jugendhilfeausschuss

Beratende Mitglieder, die von verschiedenen Gremien oder Stellen **nach § 4 Absatz 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Troisdorf** bestellt werden und auf deren Zusammensetzung der Rat keinen Einfluss hat:

Stelle	benanntes Mitglied	persönlicher Vertreter
Landrat-Polizei	Frau Kriminaloberkommissarin Yvette Hoffmeister Direktion Kriminalität, Kriminalkommissariat West, Poststr. 65, 53840 Troisdorf	Herr Kriminalhauptkommissar Michael Bellingradt, Direktion Kriminalität, Kriminalkommissariat West, Poststr. 65, 53840 Troisdorf
Landgericht-Richter	Herrn Richter am Amtsgericht Sebastian Schulze, 53719 Siegburg	Frau Richter am Amtsgericht Alice Weismann, 53719 Siegburg
JAEB	Noch offen	Noch offen
Integrationsrat	Noch offen	Noch offen
Ev. Kirchengem./ Ev. Fiedenskirchengemeinsch.	Herrn Simon Schilling, Kronprinzenstr. 12, 53840 Troisdorf	Frau Kerstin Hesemann, Grabenstr. 65, 53844 Troisdorf
Bezirksregierung-Schulen	Frau Karin Söndgerath-Hurnik, Stresemannstr. 8, 53840 Troisdorf	Frau Claudia Rickerth-Barth, Rathausstr. 47, 53844 Troisdorf
Agentur f. Arbeit	Frau Petra Meyer, Agentur für Arbeit, Schumannstr. 7, 53721 Siegburg	Agentur für Arbeit, Schumannstr. 7, 53721 Siegburg Herr Hans-Jörg Lamberz
Kath. Kirchengem.	Herr Pfarrer Hermann Josef Zeyen, Pastoralbüro, Hippolytusstr. 43, 53840 Troisdorf	Herrn Friedhelm Hohenhorst, Alte Str. 3, 53840 Troisdorf